

Zwischen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
— im folgenden BBAW genannt —
und
dem Personalrat der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
— im folgenden Personalrat genannt —
wird folgende

1511

**Vereinbarung über den dauerhaften Einsatz der Software
"Raum- und Veranstaltungsmanagement Servalino"
(DV Raumplanungssoftware)**

abgeschlossen:

Präambel

In der Verwaltung der Akademie sollen durch Beschäftigte der BBAW spezifische Aufgaben aus den Bereichen Veranstaltungszentrum und Liegenschaftsverwaltung mit der dazu angepassten Software "Raum- und Veranstaltungsmanagement Servalino" ("Software") erledigt werden. Diese Dienstvereinbarung regelt den Umgang mit der Software.

§ 1 Einsatzbereiche

- (1) Die Software unterstützt die Beschäftigten des Veranstaltungszentrums bei repetitiven Alltagsaufgaben von der Planung über die vertragliche Vereinbarung bis hin zur Abrechnung von Veranstaltungen und Serviceleistungen, insbesondere bei dem Prozess von der Optionsvergabe bis zum Abschluss eines Mietvertrages mit einem internen oder externen Kunden, dem Prozess vom Abschluss eines Servicevertrages über die Planung der internen und externen Dienstleistungen bis zu deren Nachkalkulation und der Rechnungsvorbereitung und Übergabe dieser Daten an das Buchhaltungsprogramm.
- (2) Die Software unterstützt die Beschäftigten der Verwaltung bei der Belegungsplanung und bei der Betriebskostenabrechnung.
- (3) Darüber hinaus ermöglicht sie die automatisierte Aktualisierung des Verzeichnisses der Beschäftigten der BBAW, das im Internet zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

- (1) Die Software gemäß § 1 darf nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Dienstkräfte eingesetzt oder genutzt werden. Insbesondere werden weder Beginn noch Ende der Dienstzeit der Beschäftigten überwacht.
- (2) Für die im Absatz 1 aufgeführten Sachverhalte besteht ein Verwertungsverbot für personelle Einzelmaßnahmen.
- (3) Strafrechtliche Tatbestände sind von dieser Dienstvereinbarung unberührt, hier besteht kein Verwertungsverbot.

§ 3 Löschung der nicht mehr erforderlichen Daten

- (1) Alle erfassten Daten werden spätestens nach zehn Jahren gelöscht.
- (2) Personenbezogene Daten werden spätestens nach zwei Jahren gelöscht, wenn die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften nichts anderes vorschreiben.

§ 4 Zugriffsrechte

- (1) Es wird zwischen Zugriffsrechten, die ein Schreiben und Auslesen der Daten ermöglichen ("alles") und Zugriffsrechten, die nur ein Auslesen der Daten ermöglichen ("lesend"), unterschieden.
- (2) Der Zugriff auf Daten, die durch die Software erfasst werden, ist vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- (3) Der Zugriff auf die Software ist ausschließlich vom Intranet der BBAW aus möglich.
- (4) Die Daten werden in die Kategorien "Belegung", "Umlage", "VZ" und "LDAP" eingeteilt, für die Zugriffsrechte entsprechend Absatz 1 erteilt werden. Welche Daten zu diesen Kategorien gehören, wird in der Beschreibung der Software geregelt (**Anlage 1**).
- (5) Den mit den Funktionsbezeichnungen aufgeführten Beschäftigten werden Zugriffsrechte gemäß **Anlage 2** erteilt.

- (6) Die/der Verwaltungsdirektor/in hält den Personalrat auf dem Laufenden, welche Beschäftigten die entsprechenden Funktionen ausüben.
- (7) Der Personalrat erhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bei Einstellung/Eingliederung die hierfür notwendigen Belegungsdaten der betroffenen Beschäftigten aus dem System.
- (8) Der mit der Wartung der Software beauftragte IT-Dienstleister erhält die für seine Aufgaben notwendigen Zugriffsrechte. Der Dienstleister wird von der BBAW auf die Geheimhaltung der Daten verpflichtet.
- (9) Die Datenübermittlung, die Datenspeicherung und der Datenzugriff sind verbindlich geregelt. Der Datenschutz ist gesichert. Eine Weitergabe von Daten an Dritte (i. S. d. BDSG) ist unzulässig.

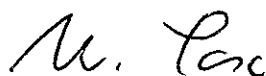
§ 5 Information der Beschäftigten

- (1) Die Dienstvereinbarung wird durch die BBAW dauerhaft im Intranet veröffentlicht. Der Personalrat ist berechtigt, auf seiner Internetseite einen Link auf diese Veröffentlichung im Intranet zu setzen.
- (2) Die Anlagen dieser Dienstvereinbarung sind aus Sicherheitsgründen nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Die Beschäftigten können beim Verwaltungsdirektorat bei Bedarf Einsicht nehmen.

§ 6 Schlussbestimmungen

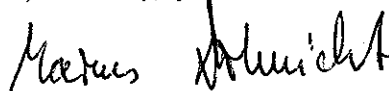
- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Personalrat erhält halbjährlich eine Gesamtübersicht als Ausdruck oder als pdf-Datei über die Belegungsdaten der Beschäftigten. Die Gesamtübersicht wird erstmalig beim Inkrafttreten der DV übergeben.
- (3) Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2014 kündbar.
- (4) Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gelten die vorstehenden Bestimmungen nebst Anlagen fort.
- (5) Die Dienstvereinbarung und die Anlagen können einvernehmlich modifiziert, fortgeschrieben sowie neu gefasst werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Berlin, den 10. 6. 2014



Winnetou Sosa
Verwaltungsdirektor der Berlin-Brandenburgischen
Akademie der Wissenschaften

Berlin, den 10. 06. 2014



Marcus Dohnicht
Vorsitzender des Personalrates der Berlin-Brandenburgischen
Akademie der Wissenschaften

Anlage 2

	Belegung Alles	Belegung lesend	Umlage alles	Umlage lesend	VZ alles	VZ lesend	LDAP aktiv
Verwaltungsdirektorat	x		x			x	x
Sekretariat VD	x		x			x	x
Trainee Verwaltung	x			x		x	x
Leitung Personal und Recht	x						
Leitung Personal	x						
SB Personalstelle	x						
Koordination Liegenschaft		x	x				x
Liegenschaftsbetreuung		x	x				
Leitung Finanzen			x			x	
Leitung VZ					x		
SB VZ					x		
SB Finanzen VZ					x		
Veranstaltungstechnik						x	
Leitung Catering					x		
Referat IAG		x					
Referat AV		x					

10.06.14
M
H